VERORDNUNG (EWG) Nr. 1109/71 DER KOMMISSION
vom 28. Mai 1971
zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird für die Erzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird, auf Grund der auf den repräsentativen Einfuhrmärkten und in den repräsentativen Einfuhrhäfen in einer bestimmten Handelsstufe festgestellten niedrigsten Notierungen, verringert um einen Betrag, der den gegebenenfalls auf die Erzeugnisse erhobenen Zöllen und Abgaben entspricht, sowie um die Kosten für den Transport der Erzeugnisse von diesen Märkten oder Häfen zu den Grenzübergangsorten der Gemeinschaft, ein Einfuhrpreis ermittelt. Gegenwärtig können die Einzelheiten der Festsetzung des Einfuhrpreises nur für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt werden.

Um den repräsentativen Charakter des Einfuhrpreises, der auf Grund der obengenannten Kriterien ermittelt wird, zu gewährleisten, ist es in bestimmten Fällen notwendig, auch andere Angaben zu berücksichtigen. Diese Angaben können gefunden werden, indem auf die beim Grenzübergang festgestellten Preise Bezug genommen wird.

Der Einfuhrpreis wird auf Grund von Preisen und Notierungen ermittelt, die sich auf unterschiedliche Qualitäten beziehen. Es ist deshalb im Prinzip notwendig, diese Preise und Notierungen auf ein Niveau zurückzuführen, das den Preis der Qualität widerspiegelt, die derjenigen entspricht, die für die Festsetzung des Referenzpreises herangezogen wurde. Es erscheint jedoch möglich, versuchsweise auf diese Anpassung bei den Preisen und Notierungen zu verzichten, die sich auf Erzeugnisse einer höheren als der genannten Qualität beziehen.

Die Referenzpreise beziehen sich auf ein in seinen Handelsmerkmalen festgelegtes Erzeugnis und entsprechen einer bestimmten Handelsstufe.

Um den Einfuhrpreis mit dem Referenzpreis vergleichbar zu machen, sind an den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Preisnotierungen gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zum Zweck der Ermittlung der Einfuhrpreise müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Angaben über die Entwicklung der Preisnotierungen der eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten und in den repräsentativen Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten übermitteln.

Außerdem empfiehlt es sich, die zeitliche Folge der Mitteilung der festgestellten Preisnotierungen sowie die Einfuhrhäfen und Einfuhrmärkte, auf denen die Preisnotierungen festgestellt werden, festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Ermittlung der Einfuhrpreise der in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse teilen die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Erzeugnis und für jeden repräsentativen Einfuhrmarkt oder -hafen folgende Angaben mit :

— die festgestellten Tagesnotierungen für jede Güteklasse der Erzeugnisse, auf die sich die Feststellungen bezogen,

— die Herkunft der Erzeugnisse,

— die Handelsstufe, auf der die Preisnotierungen festgestellt wurden,

— die Mengen, auf die sich die Feststellungen bezogen, wobei bei jedem Erzeugnis die einzelnen Güteklassen unterschieden werden.

Artikel 2

Bei der Ermittlung des Einfuhrpreises werden die beim Grenzübergang festgestellten Preise, soweit notwendig, berücksichtigt, um den repräsentativen Charakter dieses Preises zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zu diesem Zweck erforderlichen Angaben mit.

[1] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

Artikel 3

Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird an jedem Markttag ein Einfuhrpreis auf der Grundlage der festgestellten Preisnotierungen errechnet, und zwar für die erste Großhandelsstufe nach der Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft und für ein Erzeugnis der Güteklasse, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt.

Artikel 4

Beziehen sich die der Kommission zur Kenntnis gelangten Notierungen und Preise bei einem Erzeugnis auf eine niedrigere als die in Artikel 3 genannte Güteklasse, so werden auf sie die in Anhang I aufgeführten Anpassungskoeffizienten angewandt. Entsprechen diese Notierungen und Preise bei einem Erzeugnis einer anderen als der in Artikel 3 festgelegten Handelsstufe, so werden sie durch Abzug der Absatzkosten, die normalerweise die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von der Großhandelsstufe/Entladehafen bis zu der Stufe belasten, die derjenigen entspricht, auf der die Einfuhrnotierungen festgestellt wurden, auf die Preisnotierungen dieser Stufe gesenkt.

Artikel 5

Die in Artikel 1 genannten Angaben werden der Kommission an jedem Markttag mit Fernschreiben mitgeteilt.

Artikel 6

Die repräsentativen Einfuhrmärkte und -häfen sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardinen :				
a) Atlantik	Extra	1, 2	ganz	1,00
	A	2	ganz	
	A	1	ganz	1,3073
	Extra	3	ganz	
	Extra	4	ganz	1,5402
	A	3	ganz	
	A	4	ganz	2,4364
	B	alle Größen	ganz	
b) Mittelmeer	Extra	1, 2	ganz	1,00
	A	2	ganz	
	A	1	ganz	1,2203
	Extra	3	ganz	
	Extra	4	ganz	1,4400
	A	3	ganz	
	A	4	ganz	1,8947
	B	alle Größen	ganz	
Rotbarsch	Extra, A	1, 2	ganz	1,00
	B	1	ganz	
	B	2	ganz	
Kabeljau	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3889
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf	1,5151
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	
	B	5	ausgenommen, mit Kopf	2,0833
Köhler	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,2037
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,6455

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Schellfisch	Extra	1, 2	ganz	1,00
	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1478
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,5903
	Extra, A	3, 4	ganz	1,5903
	B	1, 2, 3, 4	ganz	1,5903
Merlan	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	1	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	2	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	1,1538
	Extra, A	3	ganz	1,1538
	B	3	ganz	1,3636
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3636
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,8750
	Extra, A, B	4	ganz	1,8750
Makrelen	Extra	1, 2, 3	ganz	1,00
	A	1, 2, 3	ganz, in Originalkisten	1,00
	A	1, 2	ganz	1,00
	B	1	ganz	1,00
	B	2	ganz	1,1304
	A	3	ganz	1,1304
	B	3	ganz	1,2149
	Extra	4	ganz	1,2149
	A	4	ganz, in Originalkisten	1,2149
	A, B	4	ganz	1,5476
Sardellen	Extra	2	ganz	1,00
	A	2	ganz	1,00
	Extra	1, 3	ganz	1,2150
	A	1	ganz	1,2150
	B	1	ganz	1,4127
	A	3	ganz	1,4127
	B	2, 3	ganz	1,8837

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Schollen	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1612
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3584
	Extra, A, B	1, 2, 3, 4	ganz	1,3584
Garnelen der Crangon-Arten	Extra, A	1	nur in Wasser gekocht	1,00
	B	1	nur in Wasser gekocht	1,1111

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.

ANHANG II

Repräsentative Einfuhrmärkte und Einfuhrhäfen

Belgien :	Oostende
Deutschland :	Bremerhaven Cuxhaven Hamburg Kiel
Frankreich :	Bordeaux Boulogne-s/mer Concarneau Halles de Rungis Lorient Marseille
Niederlande :	Ijmuiden Scheveningen
Italien :	. . . . .